

Hinweisblatt des Fachanwaltsausschusses Insolvenzrecht

Die Darstellung der jeweiligen Insolvenzrechtsverfahren ist in der dem Antrag beigefügten Fallliste wie folgt zu untergliedern:

1. mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter, in zwei Verfahren muss der Schuldner bei Eröffnung mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigen, nach Maßgabe der aus Anlage 1 ersichtlichen Tabelle (§ 5 g Ziff. 1 FAO)
2. 60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereiche gemäß der aus Anlage 2 ersichtlichen Tabelle (§ 5 g Ziff. 2 FAO)
3. Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren gemäß der aus Anlage 3 ersichtlichen Tabelle (§ 5 g Ziff. 3 FAO) können wie folgt ersetzt werden:
 - a) Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern durch drei Verfahren als Sachverwalter nach § 270 InsO, als vorläufiger Insolvenzverwalter oder als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens.
 - b) Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.
4. Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Bereichen nachzuweisen (§ 5 g Ziff. 4 FAO).

Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer anderen Gewichtung führen.

Eine Anonymisierung der praktischen Fälle ist nur vorzunehmen, wenn es sich um keine öffentlich bekanntgemachte gerichtliche Beauftragung handelt.

Fallliste - Praktische Erfahrungen, § 5 FAO

5 eröffnete Verfahren

	Gericht	Aktenzeichen	Schuldner	Verfahrenszeitraum (Eröffnung und Abschluss)	Anzahl der Arbeitnehmer	Zuordnung zum Fachgebiet § 14 Nr. 1, 2 FAO	Tätigkeitsbeschreibung/ Fallbeschreibung
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							

Fallliste - Praktische Erfahrungen, § 5 FAO

Fälle zur Ersetzung

Gericht	Akterzeichen	Schuldner *	Verfahrens- zeitraum (Eröffnung und Abschluss)	Zuordnung zum Fachgebiet § 14 Nr. 1, 2 FAO	Tätigkeitsbeschreibung/ Fallbeschreibung

* Hinweis: Die Angaben zum Schuldner sind nicht zu anonymisieren, sofern die Beauftragung öffentlich bekannt gemacht sind.